

**Fall 7 – Lösungshinweise****A. Strafbarkeit des B****I. §§ 249 I, 25 II StGB**

B könnte sich eines mittäterschaftlich begangenen Raubes zu Lasten des O strafbar gemacht haben.

**1. Tatbestand**

a) B wendete Gewalt gegen eine Person an. Zu denken wäre auch an eine fortdauernde Drohung mit erneutem Gewalteintritt. Aufgrund der Alternativität der (qualifizierten) Nötigungsmittel scheint die alleinige Annahme der Gewalt vorzugswürdig.

b) B vollzog die Wegnahme nicht selbst. In Betracht kommt aber eine Zurechnung der Wegnahmehandlung des C über § 25 II StGB.

Voraussetzung hierfür ist eine funktionale Tatherrschaft. Dies erfordert ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der möglichen Mittäter. Typisch hierfür ist ein arbeitsteiliges Zusammenwirken nach bestimmter Rollenverteilung; hier sah der Tatplan vor, dass beide den Raub begehen. Wer von beiden die Nötigungshandlung und wer die Wegnahmehandlung vornimmt, war dem Plan nach irrelevant. Die Tathandlungen werden somit wechselseitig über § 25 II StGB zugerechnet (vgl. *Kühl AT*, 7. Aufl. 2012, § 20 Rn. 100).

c) Auch besteht die erforderliche Finalität, der Einsatz des Nötigungsmittels erfolgte zur Wegnahme.

d) B handelte vorsätzlich, es liegt dolus directus 1. Grades vor. Auch die für § 249 I StGB erforderliche Zueignungsabsicht ist gegeben.

2. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. B ist somit gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar.

## **II. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), Nr. 2, II Nr. 1, 25 II StGB**

Darüber hinaus könnte B auch den Qualifikationstatbestand des schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), Nr. 2, II Nr. 1, 25 II StGB erfüllt haben.

### 1. Tatbestand

a) B hat sich eines mittäterschaftlich begangenen Raubes gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht, s.o.

b) Er könnte weiterhin den Qualifikationstatbestand des schweren Raubes gem. § 250 StGB erfüllt haben.

aa) In Betracht kommt die Verwirklichung des Merkmals des Beisichführens einer Waffe gem. § 250 I Nr. 1 a) StGB. Der Schlagring ist eine Waffe i.S.d. Waffengesetzes, vgl. § 1 II Nr. 2

a) WaffG. Das Beisichführen verlangt, dass die Waffe in Griffweite ist bzw. dass die Möglichkeit besteht, sich der Waffe jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand zu bedienen. B hatte den Schlagring griffbereit und erfüllt somit den Qualifikationstatbestand.

bb) Möglich erscheint weiterhin eine bandenmäßige Begehung gem. § 250 I Nr. 2 StGB. Umstritten ist, ob eine Bande aus mindestens zwei oder drei Mitgliedern bestehen muss. Dies kann jedoch dahinstehen, da zwischen C und B jedenfalls kein Zusammenschluss „zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl“ besteht.

cc) Zu denken ist auch an die Verwendung einer Waffe gem. § 250 II Nr. 1 StGB. Verwenden ist der zweckgerichtete Gebrauch im Rahmen des Grundtatbestandes, also zum Einsatz als Nötigungsmittel. Dies ist hier gegeben.

c) B hatte auch Vorsatz bezüglich des Beisichführens und der Verwendung des Schlagrings.

2. Zudem handelte er rechtswidrig und schuldhaft.

3. B hat sich somit gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht.

§ 250 I tritt gegenüber § 250 II auf Konkurrenzebene zurück.

### **III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 4 StGB**

B könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 4 StGB strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestand

a) Der Schlag auf die Nase bzw. der Schlag mit dem Schlagring stellt eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung dar und erfüllt damit den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 I StGB.

b) Es könnte auch eine gefährliche Körperverletzung vorliegen.

aa) B fügte dem O die Verletzung mithilfe des Schlagrings zu, somit ist § 224 I Nr. 2 Alt. 1 StGB erfüllt.

bb) In Betracht kommt weiterhin das Vorliegen eines hinterlistigen Überfalles gem. § 224 I Nr. 3 StGB. Ein hinterlistiger Überfall liegt bei einem planmäßig berechnenden Verdecken der wahren Absicht bei einem unerwarteten Angriff auf einen Ahnungslosen vor. Das bloße Ausnutzen des Überraschungsmoments für sich allein reicht nicht aus.

cc) Zudem ist das Merkmal der gemeinschaftlichen Begehung gem. § 224 I Nr. 4 StGB erfüllt. Mittäterschaft ist nicht (mehr) erforderlich. Ein bewusstes Zusammenwirken ist ausreichend.

c) B hatte auch Vorsatz hinsichtlich der Begehung mittels einer Waffe und der gemeinschaftlichen Begehung.

2. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. B hat sich somit einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Eine Körperverletzung ist deshalb zu prüfen, weil mit einem Raub nicht zwingend eine solche vorliegt.

### **B. Strafbarkeit des C**

#### **I. §§ 249 I, 25 II StGB**

1. Aufgrund der mittäterschaftlichen Begehungsweise erfolgt eine wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge, also insbesondere der Nötigungshandlung des B.

C selbst handelte auch vorsätzlich und mit Zueignungsabsicht.

2. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. C hat sich damit des Raubes gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

## **II. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II StGB**

C könnte sich auch des schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

### **1. Tatbestand**

a) Das Grunddelikt, § 249 I StGB, ist erfüllt, s.o.

b) C könnte die Qualifikationsmerkmale des § 250 I Nr. 1 a) und II Nr. 1 StGB erfüllt haben.

Ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes des § 250 I Nr. 1 a) StGB ist, dass nur B die Waffe bei sich führt, da dieser das Beisichführen oder Verwenden durch den „Täter oder einen anderen Beteiligten“ ausreichen lässt. Zwar erlangt C erst während der Tatausführung vom mitgeführten Schlagring Kenntnis und ist darüber „überhaupt nicht begeistert“. Gleichwohl ist Vorsatz bzgl. des Beisichführens zu bejahen, da C noch vor Vollendung der Tat erkannte, dass C den Schlagring griffbereit hatte und in diesem Wissen seinen Tatbeitrag leistete.

Jedoch könnte sich die Verwendung des Schlagringes für den C als Exzess des B darstellen, so dass die Verwendung dem C nicht zugerechnet werden kann.

Ob ein solcher Exzess vorliegt, ist abhängig vom Tatplan. Ein Exzess liegt vor, wenn sich die Abweichung vom Tatplan als wesentlich darstellt. Bezugspunkte der Beurteilung sind der tatsächliche und der vorgestellte Tatablauf. Der Tatplan war hier zwar nicht so weit konkretisiert, dass nur eine einfache Körperverletzung verabredet war, jedoch zeigt das Missfallen bei C, dass die Verwendung von Waffen nicht zum gemeinsamen Tatentschluss gehörte.

Allerdings hat C auf die Verwendung des Schlagrings durch B nicht in dem Sinne reagiert, dass er von der Wegnahme Abstand nahm, sondern diese gleichwohl durchgeführt. Es kam somit zu einer Veränderung des Tatplans vor der Vollendung des Raubes. Ein Exzess scheidet somit aus.

2. Somit hat sich C des schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht, der §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), 25 II StGB verdrängt.

### **III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 25 II StGB**

Weiterhin könnte sich C wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestand

a) Im Hinblick auf die Körperverletzungshandlung gem. § 223 I StGB hat C zwar nicht selbst zugeschlagen, jedoch werden ihm die Schläge des B gem. § 25 II StGB aufgrund des gemeinsamen Tatplans zugerechnet.

b) Weiterhin könnte der Qualifikationstatbestand des § 224 I StGB erfüllt sein.

aa) Der Schlagring des B ist eine Waffe i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 1 StGB. Allerdings umfasste der Tatplan keinen Einsatz von Waffen, so dass ein Exzess des B vorliegt, der dem C nicht zugerechnet werden kann. Nach der Verwendung des Schlagrings kam es zu keinem weiteren Einsatz, so dass keine Planänderung mehr eintreten konnte.

bb) Das Qualifikationsmerkmal des § 224 I Nr. 4 StGB erfordert lediglich ein bewusstes Zusammenwirken. Eigenhändige Ausführungshandlungen sind nicht erforderlich. Die psychische Unterstützung ist nach herrschender Meinung ausreichend, da sich aus der Eingriffsbereitschaft die erhöhte qualifikationsspezifische Gefahr ergibt.

c) B hatte auch Vorsatz bezüglich der gemeinschaftlichen Begehungsweise.

2. Er handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft.

3. C hat sich einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

### **C. Strafbarkeit des A**

#### **I. §§ 249 I, 25 II StGB**

A könnte sich wegen eines Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Die Gewaltanwendung und Wegnahme erfolgten nicht unmittelbar durch A, in Betracht kommt jedoch eine Zurechnung der Handlungen von B und C gem. § 25 II StGB.

a) Fraglich ist, ob A als Täter oder Teilnehmer einzustufen ist.

A hat den Tatentschluss bei B und C hervorgerufen, so dass er beide zur Tat gem. § 26 StGB bestimmt hat; A könnte aber auch Mittäter sein, wenn er einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet hat, ohne den die Tat nicht hätte ausgeführt werden können, und er ein eigenes Interesse an der Tat hatte.

aa) **Nach einer Ansicht** ist ein objektiver Tatbeitrag im Ausführungsstadium erforderlich, so dass insbesondere Beiträge im Rahmen der Planung und Vorbereitung nicht täterschaftsbe gründend sind. Es ist eine Beherrschung der Ausführungshandlungen erforderlich; eine bloße Beeinflussung, wie sie typischerweise durch Teilnehmer geschieht, ist nicht ausreichend. Die Anwesenheit des Hintermannes ist zwar nicht erforderlich, aber er muss von einer Befehlszentrale aus telefonisch, per Funkpruch oder durch Mittelsmänner die einzelnen Ausführungshandlungen durch Weisungen dirigieren und koordinieren. Eine Täterschaft des A wäre hiernach also zu verneinen.

bb) **Eine andere Ansicht** sieht Tatbeiträge auch im Planungsstadium als ausreichend an, wenn sie von solchem Gewicht sind, dass sie in der Ausführungsphase weiterwirken, so z.B. der Bandenchef, der zwar bei der Tatausführung nicht präsent ist, aber die Täter in der Hand hat. Hier soll die Tatbeute gleichwertig aufgeteilt werden. A hat auch ein eigenes (nicht näher beschriebenes) Interesse an der Tat. Er teilte B und C zudem mit, wo und wann sie die Tat ausführen sollten, so dass Mittäterschaft nach dieser Auffassung vorliegt. Auch die Verneinung der Mittäterschaft scheint vertretbar zu sein, weil ein überragender Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium nicht erkennbar ist.

cc) Auch nach der **Rspr.**, die beliebige und geringfügige Handlungen im Vorbereitungsstadium genügen lässt, sofern der Beteiligte subjektiv die Tat als eigene will und damit Täterwillen hat, wäre Mittäterschaft anzunehmen. Allerdings hat auch die Rechtsprechung inzwischen den Boden der rein subjektiven Betrachtung verlassen.

Die erstgenannte Auffassung verkennt, dass für die erfolgreiche Ausführung der Tat die Planung und Organisation entscheidend ist. Somit sind entscheidende Vorbereitungsakte den Ausführungshandlungen gleichwertig und begründen Mittäterschaft. A ist somit als Mittäter einzustufen. Die entgegengesetzte Ansicht (Anstiftung) ist deshalb vertretbar, weil sich der

Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium nur unwesentlich von demjenigen einer Anstiftung unterschied.

2. Fraglich ist, ob hier ein Exzess hinsichtlich des Qualifikationsmerkmals des § 250 I Nr. 1 und II Nr. 1 StGB vorliegt. Ist der Tatplan bewusst weit gehalten worden, so kann er auch den Einsatz von Waffen vorgesehen haben. Der Sachverhalt gibt aber keinerlei Anhaltspunkte, so dass von einem Exzess des B ausgegangen werden muss. Alles andere wäre eine Schlechterstellung aufgrund bloßer Vermutungen.

3. A hat sich damit gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

## **II. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB**

A könnte sich zudem wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Die Körperverletzungshandlungen von B werden A gem. § 25 II StGB zugerechnet.

2. Hinsichtlich des Qualifikationsmerkmals des § 224 I Nr. 2 StGB liegt in der Verwendung des Schlagrings durch B ein Exzess vor, der A nicht zugerechnet werden kann, s.o.

3. Das Merkmal der gemeinschaftlichen Begehungsweise (Nr. 4) ist erfüllt.

4. A hat sich gem. §§ 223, 224 I Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht.

## **D. Strafbarkeit des D**

### **I. §§ 249 I, 25 II StGB**

D könnte sich wegen eines Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) D hat zwar durch eine eigene Handlung Gewalt gegen eine Person verübt, dies lag aber zeitlich nach der Wegnahme. Damit entfällt jedenfalls der finale Zusammenhang von Gewalt und Wegnahme.

b) In Betracht käme jedoch eine Zurechnung des Nötigungsmittels und der Wegnahme von B und C gem. § 25 II StGB.

Ob Mittäterschaft auch im Zeitpunkt nach der Vollendung, aber vor Beendigung noch begründet werden kann (sog. sukzessive Mittäterschaft), ist problematisch. Hier waren sowohl der Einsatz der Nötigungsmittel als auch die Wegnahme vollendet.

aa) Nach der Tatherrschaftslehre kann eine Mittäterschaft in der Beendigungsphase nicht mehr begründet werden. Über Vorgänge in der Vergangenheit kann der nachträglich eintretende Beteiligte keine Tatherrschaft haben. Eine Zurechnung bereits verwirklichter Tatbestandsmerkmale läuft auf Bestrafung eines nachträglichen Vorsatzes hinaus. Eine Mittäterschaft des D scheidet danach aus.

bb) Nach der Rspr. ist sukzessive Mittäterschaft durch Kenntnis und Billigung des Geschehens grundsätzlich möglich, da sich das Einverständnis auf den verbrecherischen Gesamtplan bezieht. Nur das vollständig abgeschlossene Geschehen kann nicht mehr zugerechnet werden. Hier ist die Wegnahme bereits abgeschlossen, so dass auch nach der Rspr. eine Zurechnung ausgeschlossen ist (vgl. hierzu BeckOK-Kudlich § 25 Rn. 54 f.)

Bedenklich ist an dieser Auffassung aber jedenfalls, dass damit ein Verhalten zum täterschaftlichen Verhalten stilisiert wird, das in keinem Fall mehr als täterschaftlich zu interpretieren ist, sondern lediglich ein Gutheißen darstellt; vgl. hierzu BGH NStZ 1997, 272.

2. D hat sich somit nicht gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

## **II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 4, 25 II StGB**

D könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

### **1. Tatbestand**

a) D hat selbst zugetreten und damit sowohl eine körperliche Misshandlung als auch eine Gesundheitsbeschädigung hervorgerufen. Er erfüllt damit den Tatbestand des § 223 I StGB.

b) Weiterhin könnte D Qualifikationsmerkmale des § 224 I StGB erfüllt haben.

aa) In Betracht kommt die Begehung mittels einer Waffe und eines gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2).



(1) Problematisch ist, ob der beschuhte Fuß ein gefährliches Werkzeug darstellen kann. Dies ist hier jedenfalls abzulehnen, da D nur Flip-Flops trägt, welchen auch nach ihrer Verwendung im konkreten Fall nicht dazu geeignet sind, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.

(2) Eine Zurechnung der gefährlichen Körperverletzung des B gem. § 25 II StGB scheidet hier aus, da der Einsatz der Waffe abgeschlossen ist, so dass auch nach der Rspr. nicht zugerechnet werden kann, s.o.

bb) Die Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4) ist zu bejahen. D wirkte bewusst mit B und C zusammen, da diese noch eingriffsbereit waren und die qualifikationsspezifische Gefahr damit (noch) vorhanden war.

c) D hatte auch Vorsatz, dies insb. auch bzgl. der gemeinschaftlichen Begehung der Tat, da ihm vorher alles erzählt wurde.

2. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. D hat sich somit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB strafbar gemacht.

## **E. Strafbarkeit des G**

### **I. §§ 249 I, 25 II StGB**

G könnte sich wegen eines Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

1. Fraglich ist, ob G Mittäter oder lediglich Gehilfe ist.

Für Mittäterschaft spricht die notwendige Rolle des G i.S.d. arbeitsteiligen Zusammenwirkens, da B und C ohne ihn („Schmierestehen“) nicht ungestört bleiben könnten. Diese Rolle wurde ihm durch den gemeinsamen Tatplan auch zugewiesen. Andererseits hat G nur eine unterstützende Rolle inne, die nicht mit denen von B und C vergleichbar sind. Auch ist G nicht an der Tatbeute beteiligt, sondern erhält lediglich einen Pauschalbetrag. Darüber hinaus hat G im Gegensatz zu B und C kein eigenes Interesse an der Tat.

2. G hat sich folglich nicht gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

## **II. §§ 249 I, 27 I StGB**

G hat jedoch durch das „Schmierestehen“ zur Tat von A, B und C vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft Hilfe geleistet. Er hat sich damit wegen Beihilfe zum Raub gem. §§ 249 I, 27 I StGB strafbar gemacht. Hinsichtlich § 250 I Nr. 1 a) ist auch bei G von einem Exzess auszugehen.

## **III. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 27 StGB**

Weiterhin hat G sich dadurch wegen Beihilfe zu einer gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

## **F. Gesamtergebnis und Konkurrenzen**

B hat sich wegen schweren Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.

C hat sich wegen schweren Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.

A hat sich des Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 I, 25 II StGB in Tateinheit mit der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB strafbar gemacht.

D ist wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB strafbar.

G hat sich wegen Beihilfe zum Raub gem. §§ 249 I, 27 StGB und zur gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 27 StGB in Tateinheit strafbar gemacht.

Lernhinweis: Zur Vertiefung der behandelten Problemfelder empfiehlt sich ein Blick in das **Problemfeldwiki**.

- Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittelb-taeter/abgr-anstiftung/>
- Sukzessive Mittäterschaft: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittaeter/sukzessive/>
- Mittäterexzess – dieses Problemfeld muss noch angelegt werden, machen Sie uns gerne einen Vorschlag!
- Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/249/obj-tb/finalzshang/>

Weitere klausurgerecht aufbereitete Übungsfälle für Anfänger mit Schwerpunkt auf dem Allgemeinen Teil finden sich im **Falltraining**: <http://strafrecht-online.org/falltraining/>